

Zum Unterhaltsbedarf und Rang der Ansprüche für den Fall, in dem der Unterhaltspflichtige neben einem geschiedenen Ehegatten auch einem neuen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig ist.

Der unterhaltspflichtige Ehegatte war von 1978 bis 2005 verheiratet. Aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Im Rahmen der Scheidung hatte sich der Unterhaltspflichtige verpflichtet für die vollschichtig arbeitende Ehefrau nachehelichen Unterhalt zu zahlen.

Im Oktober 2005 heiratet der Unterhaltspflichtige und unterhält die bereits 2003 geborene Tochter.

Das Gericht hatte über den Wegfall seiner Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau zu entscheiden.

Bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs der geschiedenen und der neuen Ehefrau ist ein späteres Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen.

Abzustellen ist dann auf die Rangfolge der Unterhaltsansprüche. Im ersten Rang sind dabei die Ansprüche minderjähriger Kinder zu berücksichtigen.

Im zweiten Rang sind stets die Ansprüche Kinder betreuender Eltern und somit Betreuungsunterhalt zu gewähren.

Vorliegend betreut die neue Ehefrau des Beklagten das gemeinsame Kind, welches noch keine drei Jahre alt ist und damit zweitrangig unterhaltsberechtig ist.

Andere Ehegatten oder geschiedene Ehegatten könnten nur dann gleichrangig behandelt werden, wenn eine lange Ehedauer vorliegt. Es ist in diesen Fällen jedoch nicht allein die Dauer der Ehe maßgebend. Vielmehr ist nach den §§ 1609 Nr. 2; 1578 b BGB zu prüfen, ob die unterhaltsberechtigten geschiedene Ehefrau ehebedingte Nachteile erlitten hat.

Ist diese, wie vorliegend geschildert, in der kinderlosen Ehe durchgehend vollschichtig berufstätig gewesen, sind ehebedingte Nachteile nicht ersichtlich.

Die Unterhaltsansprüche gegenüber der neuen Ehefrau sind daher ab Januar 2008 nachrangig zu berücksichtigen.